

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehe (Solarpark Lehe) für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges“ in der Gemeinde Lehe“

Die Gemeinde Lehe

(nachfolgend **Gemeinde** genannt)

vertreten durch den Bürgermeister

und

der MaxSolar GmbH aus Traunstein vertreten durch Thomas Hager

(nachfolgend **Vorhabenträger** genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 zur Erlangung eines Sondergebiet Photovoltaik in der Gemeinde Lehe.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke 29/1, 31/2, 32/6, 32/4 und 35/1 der Flur 4, Gemarkung Lehe.

§ A 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben – und Erschließungsplan) (Anlage 2)
- c) Beschluss der Gemeinde Lehe über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Abwägungsbeschluss - Anlage 3)

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Ausweisung eines Sondergebiet Photovoltaik im Bebauungsplan Nr. 10 und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Freiflächen-Solarparks.

§ V 2 Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages bis zum 31.12.2022.

Gem. § 12 Abs. 5 BauGB bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Frist nach Satz 1 gefährdet ist. Die Durchführungsverpflichtung des Vertrages durch den Vorhabenträger betrifft nur die Verfahrensteile, die von ihm selbst beeinflussbar sind. Eine wirtschaftliche Betreibung des Solarparks muss gewährleistet sein.

§ V 3 Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehe, also neben der Planzeichnung die Ausführungen in der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, zugrunde zu legen. Die Anregungen und Bedenken, die seitens der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden (Beschluss siehe Anlage 3), sind zu beachten und ggf. auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde Ansprüche Dritter, deren Ursache in der Nichtbeachtung der genannten Vorgaben und Empfehlungen liegen und im direkten Zusammenhang mit dem in § V 1 beschriebenen Vorhaben liegen, von der Hand zu halten.

Insbesondere sind die im Bebauungsplan Nr. 10 zur Erlangung eines Sondergebiet Photovoltaik getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingrünung entsprechend der unter Punkt 7.5.1 der Begründung sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der zur Abgrenzung zu errichtende Zaun ist nicht direkt auf die Grasnarbe zu setzen.

Als blendreduzierende Maßnahmen für den „Tietjensweg“ nutzende Verkehrsteilnehmer wird innerhalb des Plangebietes ein lokaler Sichtschutz gegenüber dem „Tietjensweg“ erstellt, der eine Mindesthöhe von 2,5m aufweist. Zusätzlich sind blendreduzierende Maßnahmen in Form einer Verdrehung der PV-Anlage nach etwa Süd-Süd-Ost zu veranlassen.

§ V 4 **Vorbereitungsmaßnahmen**

Der Baubeginn ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Teil IV **Schlussvorschriften**

§ S 1 **Kostentragung**

Der Vorhabenträger erklärt ausdrücklich, dass er die Gemeinde von Kosten frei hält die in direktem Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplan Nr. 10, zur Erlangung eines Sondergebiet Photovoltaik und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplan sowie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen die im geänderten Bebauungsplan festgesetzt wurden, entstehen.

§ S 2 **Haftungsausschuss**

- 1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 3 **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Lehe, den

für die Gemeinde

für den Vorhabenträger

(Thiede)
Bürgermeister

Anlage 1

